



# Amtsblatt für den Landkreis Börde

## 4. Jahrgang 22. 12. 2010 Nr. 95/01

### Inhalt

1. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Öffnungs- und Sprechzeiten der Kreisverwaltung um die Feiertage zum Jahreswechsel 2010 / 2011
2. Landkreis Börde: Entlastung des Landrates für die Haushaltsdurchführung 2009 des Landkreises Börde
3. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“
4. Gemeinde Hohe Börde: Öffentliche Bekanntmachung
5. Impressum

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Bekanntmachung der Öffnungs- und Sprechzeiten der Kreisverwaltung Börde um die Feiertage zum Jahreswechsel 2010/2011

Bis auf das Straßenverkehrsamt bleiben die Öffnungs- und Sprechzeiten der Kreisverwaltung Börde um die Feiertage zum Jahreswechsel unverändert. Heiligabend und Silvester bleibt die Kreisverwaltung geschlossen. Für die Eigenbetriebe Straßenbau und -unterhaltung und Abfallentsorgung sowie die nachgeordneten Einrichtungen des Landkreises gelten gesonderte Regelungen.

#### Straßenverkehrsamt: Sprechzeiten am 23. und 30. Dezember enden um 16:00 Uhr

Die Sprechzeiten des Straßenverkehrsamtes mit Sitz in Haldensleben, Kronesruhe 8, und in Oschersleben (BoDe) Triftstraße 9 - 10, enden am Donnerstag vor Heiligabend und am Donnerstag vor Silvester nicht wie bekannt um 18:00 Uhr, sondern bereits um 16:00 Uhr.

#### Öffnungs- und Sprechzeiten der Kreisverwaltung zum Jahreswechsel:

Mit Ausnahme der Sprechzeiten des Straßenverkehrsamtes am 23. und 30. Dezember und der Schließung der Verwaltung an Heiligabend und Silvester gelten an allen weiteren Tagen die bekannten Sprechzeiten der Kreisverwaltung.

#### Allgemeine Verwaltung:

dienstags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
donnerstags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
freitags 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr

#### Straßenverkehrsamt:

dienstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
freitags 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr

#### Eigenbetrieb Straßenbau und -unterhaltung / Schützenstraße 49 / Haldensleben

Mit Ausnahme des Straßenwintereinsatzdienstes bleibt der Eigenbetrieb Straßenbau und -unterhaltung Heiligabend und Silvester und vom 27. bis 29. Dezember 2010 geschlossen.

#### Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ / Schwimmbadstraße 2a / Wolmirstedt

Heilig Abend und Silvester bleibt der Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ geschlossen. Nach den Weihnachtsfeiertagen ist der Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ zu folgenden Zeiten erreichbar:

27.12.2010: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr  
28.12.2010: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr  
29.12.2010: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr  
30.12.2010: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr

#### Öffnungszeiten der nachgeordneten Einrichtungen des Landkreises zum Jahreswechsel 2010/2011

##### Museum Haldensleben

am 24. und 31.12.2010 geschlossen  
26.12.2010 und 02.01.2011 / 10:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr  
28. bis 30.12.2010 / 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr

##### Museum Wolmirstedt

am 24. und 31.12.2010 geschlossen  
28.12. bis 30.12.2010 / 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr

##### Börde-Museum Burg Ummendorf

im Dezember 2010 und Januar 2011 geschlossen

##### Technisches Denkmal Ziegelei Hundisburg

am 24. und 31.12.2010 geschlossen  
27.12. bis 30.12.2010 / 07:30 bis 16:00 Uhr

##### Musikschule Oschersleben / Musikschule Wolmirstedt

vom 22.12.2010 bis 05.01.2011 geschlossen

##### Kreisvolkshochschule Haldensleben

vom 24.12.2010 bis 31.12.2010 geschlossen

##### Kreisvolkshochschule Oschersleben/Wanzleben

vom 24.12.2010 bis 31.12.2010 geschlossen

##### Kreis- und Stadtarchiv Haldensleben

am 24. und 31.12.2010 geschlossen  
am 28.12.2010 / 09:00 bis 18:00 Uhr  
am 30.12.2010 / 09:00 bis 16:00 Uhr

##### Kreis- und Stadtbibliothek Haldensleben

am 24. und 31.12.2010 geschlossen  
27.12.2010 von 13:00 bis 16:00 Uhr  
28. und 30.12.2010 von 10:00 bis 18:00 Uhr

Haldensleben, 14.12.2010

Weibel  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Entlastung des Landrates für die Haushaltsdurchführung 2009 des Landkreises Börde

Aufgrund der geprüften und beschlossenen Ergebnisse der Jahresrechnung 2009 des Landkreises Börde wurde dem Landrat auf der Sitzung der Kreistages am 08.12.2010 die Entlastung gemäß § 65 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (LKO LSA) in Verbindung mit § 170 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GO LSA), in den zur Zeit geltenden Fassungen, für die Durchführung des Haushaltsplanes 2009 erteilt. Die Jahresrechnung 2009 mit Rechenschaftsbericht liegt gemäß § 65 der LKO LSA in Verbindung mit § 170 Abs. 5 GO LSA in der Zeit vom

23.12.2010 bis 04.01.2011

zur Einsichtnahme im Finanzverwaltungsamt des Landkreises Börde, Verwaltungsgebäude Gerikestraße 104 Haldensleben, Zimmer 111, montags bis donnerstags von 08:00 bis 16:00 Uhr öffentlich aus.

Haldensleben, den 09.12.2010

gez. Bredthauer  
Beigeordneter

### 1. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 6 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), des § 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 2 ff. des Gesetzes über die Verbandskommune in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeinengesetz - VerbGemG LSA) vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA 2008, S. 40, 41), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ am 08. Dezember 2010 die 1. Änderung der Verbandssatzung vom 09. Dezember 2009 beschlossen:

#### § 1

Der § 2 Verbandsmitglieder Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

- (1) Verbandsmitglieder sind die:
- Stadt Haldensleben mit ihren Ortsteilen Wedringen, Hundisburg, Satuelle und Uthmöden
  - Verbandsgemeinde Flechtingen mit dem Gebiet ihrer Mitgliedsgemeinden: Gemeinde Bülstringen mit Ortsteil Wieglitz, Gemeinde Süplingen mit Ortsteil Bodendorf, Gemeinde Flechtingen für die Ortsteile Flechtingen und Böddensell, Gemeinde Calvörde für die Ortsteile Grauingen und Wegenstedt
  - Verbandsgemeinde Elbe-Heide mit dem Gebiet ihrer Mitgliedsgemeinde Westheide mit den Ortsteilen Hillersleben und Neuenhofe
  - Einheitsgemeinde Niedere Börde für den Ortsteil Vahldorf
  - Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen für die Ortsteile Bösdorf, Eickendorf, Kathendorf, Etingen und Rätzlingen.

#### § 2

Der § 3 Aufgaben des Verbandes Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

- (1) Der Verband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden gemäß § 2 Abs. 1 die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung. Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt im Gebiet folgender Mitgliedsgemeinden:
- Stadt Haldensleben mit ihren Ortsteilen Wedringen, Hundisburg, Satuelle und Uthmöden
  - Verbandsgemeinde Flechtingen mit dem Gebiet ihrer Mitgliedsgemeinden: Gemeinde Bülstringen mit Ortsteil Wieglitz, Gemeinde Süplingen mit Ortsteil Bodendorf, Gemeinde Flechtingen für den Ortsteil Böddensell
  - Verbandsgemeinde Elbe-Heide mit dem Gebiet ihrer Mitgliedsgemeinde Westheide für die Ortsteile Hillersleben und Neuenhofe
  - Einheitsgemeinde Niedere Börde für den Ortsteil Vahldorf

#### § 3

Der § 6 Verbandsversammlung Absatz 4 erhält folgende Neufassung:

- (4) In der Verbandsversammlung hat die Stadt Haldensleben 9 Stimmen, die Verbandsgemeinde Flechtingen hat 4 Stimmen, die Verbandsgemeinde Elbe-Heide hat 2 Stimmen, die Gemeinde Niedere Börde hat 1 Stimme und die Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat 2 Stimmen. Die Stimmanteile eines Verbandsmitgliedes dürfen 50 % der Gesamtstimmanteile nicht übersteigen. Das Stimmrecht der Stadt Haldensleben, der Verbandsgemeinde Flechtingen, der Verbandsgemeinde Elbe-Heide und der Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen wird durch je 1 Vertreter wahrgenommen.

#### § 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Haldensleben, 8. Dezember 2010

gez. Achim Grossmann  
-Verbandsgeschäftsführer -

Siegel

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Zusammenschluss durch Eingliederung des Abwasserverbandes „Spetze“ in den Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“;

#### Erste Änderung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“

Der Landkreis Börde erlässt folgende Genehmigungsverfügung.

- I. Die von der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ am 08.12.2010 beschlossene 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 09.12.2009 wird gemäß der §§ 14 Abs. 1 und 2; 16 Abs.1; 17 Abs.1 Ziffer 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648) i. V. m. §§ 157; 157 b Abs.1, 3 und 4 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.02.2010 (GVBl. LSA S. 69) genehmigt. Mit Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ (AVH „Untere Ohre“) zum 01.01.2011 ist der Zusammenschluss durch die Eingliederung des Abwasserverbandes „Spetze“ (AZV „Spetze“) in den AVH „Untere Ohre“ rechtlich vollzogen. Der AZV „Spetze“ gilt gemäß § 157 b Abs.4 WG LSA mit Wirkung zum 01.01.2011 als aufgelöst.
- II. Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

#### Sachverhalt:

Die Verbandsversammlung des AZV „Spetze“ hat mit Beschluss am 29.11.2010, Beschluss Nr.:10/2010, den Zusammenschluss durch eine Eingliederung des AZV „Spetze“ in den AVH „Untere Ohre“ beschlossen. Die Verbandsversammlung des AVH „Untere Ohre“ hat mit Beschluss vom 08.12.2010, Beschluss Nr.:785/2010, dem Zusammenschluss durch Eingliederung des AZV „Spetze“ in den AVH „Untere Ohre“ zugestimmt. Die im Wortlaut übereinstimmenden Beschlüsse wurden in den beiden Verbandsversammlungen mit den gesetzlich erforderlichen Mehrheiten gemäß § 157 b Abs. 1 des WG LSA gefasst. In der Folge war somit die Änderung der Verbandssatzung des AVH „Untere Ohre“ vom 09.12.2009, hier in Gestalt der 1. Änderungssatzung, unter Bezug auf die Vorschriften des § 14 Abs. 1 und 2 GKG LSA erforderlich.

#### Begründung:

zu I.  
Die Genehmigung der 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des AVH „Untere Ohre“ wurde mit Schreiben vom 10.12.2010, hier eingegangen am 10.12.2010, von der Geschäftsführung des AVH „Untere Ohre“ beantragt. Der Landkreis Börde ist nach § 17 Abs. 1 Ziffer 1 GKG LSA für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag sachlich und örtlich zuständig. Gemäß § 14 Abs. 1 und 2 des GKG LSA bedürfen Änderungen, die den Mitgliederbestand und den Aufgabenbereich des Zweckverbandes betreffen, der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Mit der Eingliederung des AZV „Spetze“ in den AVH „Untere Ohre“ ist der Mitgliederbestand

unmittelbar betroffen. Änderungen, die den Mitgliederbestand des Zweckverbandes betreffen, bedürfen gemäß § 14 Abs. 1 GKG LSA einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder. Die vorliegende Änderungssatzung der Verbandssatzung des AVH „Untere Ohre“ wurde mit den nach § 14 Abs. 1 GKG LSA erforderlichen Mehrheiten beschlossen. Darüber hinaus ist mit der Eingliederung zugleich auch der Aufgabenbestand des AVH „Untere Ohre“ berührt. Auch wenn es sich bei dem aufnehmenden AVH „Untere Ohre“ um einen Abwasserverband handelt, der demzufolge seit seiner Gründung die Aufgaben der Abwasserbeseitigung für die bisherigen Verbandsmitglieder erfüllt hat, so ist mit der Eingliederung eine Aufgabenerweiterung für die zum 01.01.2011 neu hinzukommenden Verbandsmitglieder aus dem zum v. g. Zeitpunkt aufgelösten AZV „Spetze“ im Sinne des § 14 Abs. 2 GKG LSA verbunden. Damit ist ein weiterer Tatbestand für eine Genehmigungspflicht der 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung erfüllt. Mit dem Genehmigungsantrag wurden alle für die kommunalaufsichtliche Prüfung relevanten Unterlagen eingereicht. Im Ergebnis der formellen und materiellen Prüfung wird festgestellt, dass die 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung nicht gegen geltendes Recht verstößt. Die Genehmigung ist daher zu erteilen.

#### zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach kann ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, schriftlich oder mündlich einzulegen.

Haldensleben, 13.12.2010

Im Auftrage

gez. Wendt  
Sachgebietsleiterin

Siegel

Hinweis: Nach § 8 Abs. 5 Satz 1 GKG LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Verbandsatzung und ihre Genehmigung in ihrem amtlichen Verkündungsblatt bekannt zu machen. Dies gilt auch für Änderungen der Verbandssatzung, wenn die Änderungen die Vorschriften des § 14 Abs. 1 und/ oder die des Abs. 2 GKG LSA betreffen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Börde in der Zeitung „Landkreis Börde - General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ und der „Ausgabe Oschersleben, Wanzleben“. Nach § 8 Abs. 5 Satz 2 GKG LSA haben die Gemeinden (Verbandsmitglieder) in der für die Bekanntmachungen ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen (Hinweisbekanntmachung).

Gemeinde Hohe Börde  
Bördestraße 8  
39167 Hohe Börde OT Irxleben

### Öffentliche Bekanntmachung

Widmung auf der Grundlage des § 6 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993, zuletzt geändert am 07.12.2001, der Straße „Kastanienallee“ in der Gemeinde Hohe Börde in der Ortschaft Irxleben

Der Gemeinderat Hohe Börde hat am 07.12.2010 in öffentlicher Sitzung die Widmung der Straße „Kastanienallee“ im OT Irxleben, auf der Grundlage des § 6 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993, zuletzt geändert am 07.12.2001, wie folgt beschlossen.

Straße Kastanienallee:

1. Mischverkehrsfläche von Platanenweg bis Birkenweg  
Flur 3, Flurstück 33/34  
Länge: 106 m - 1 Fahrbahn - Einbahnstraße einspurig
2. Mischverkehrsfläche von Birkenweg bis Platanenweg  
Flur 3, Flurstück 33/34  
Länge: 106 m - 1 Fahrbahn - Einbahnstraße einspurig  
Einschließlich Grünfläche für die öffentliche Nutzung (fußläufig übergebar)  
Breite: Fahrbahnen und Grünfläche: 21,60 m / 3,25 m jede Fahrbahn
3. Mischverkehrsfläche von Ahornweg bis Platanenweg  
Flur 3, Flurstück 33/80  
in beiden Fahrtrichtungen befahrbar  
Länge: 63 m  
und die Grünfläche für die öffentliche Nutzung (fußläufig übergebar)  
Flur 3, Flurstück 33/95  
Breite gesamt: 19,45 m / 3,45 m Fahrbahn

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetz ortsbüchlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o. g. Widmung in Kraft.

Jedermann kann den Beschluss 295/2010 in der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8 (Bauamt) in 39167 Hohe Börde OT Irxleben, während der Sprechzeiten einsehen.

#### Rechtsmittel

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde OT Irxleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

#### Hinweis

Gemäß § 53 Abs. 4 SOG LSA haben Rechtsbehelfe gegen die selbstständige Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 4 bis 8 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.

Irxleben, 10.12.2010

Trübel  
Bürgermeisterin



#### Impressum:

Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Verteilung:

#### Amtsblatt für den Landkreis Börde

Landrat Landkreis Börde / Thomas Weibel  
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde  
Büro Kreistag/Wahlen  
Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de

Redaktion/Bezug:  
Internet: